

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 636/2004 der Kommission vom 5. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 100 vom 6. April 2004)

Auf Seite 26, erster Artikel, Punkt 4 Buchstabe a), erster Gedankenstrich:

anstatt: „— Dient das Kontrollexemplar nur der Freigabe der Sicherheit, so muss es im Feld 106 eine der nachstehenden Angaben enthalten:“

muss es heißen: „Dient das Kontrollexemplar T 5 nur der Freigabe der Sicherheit, so muss es im Feld 106 eine der nachstehenden Angaben enthalten:“
